



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Stephan Oetzinger, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alex Dorow, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Kerstin Radler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (Drs. 18/14196)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 (Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Dem Art. 8 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Wurde eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor mit der Zusage verbunden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen oder die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen, kann das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit Zustimmung der oder des Betroffenen abweichend von Abs. 2 Satz 2 um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand.“

2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Auch Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren sind im vergangenen Jahr aufgrund der Pandemie bei der Erstellung ihres wissenschaftlichen Portfolios, aber auch bei ihren Beiträgen zur universitären Lehre zum Teil stark eingeschränkt worden. Daher ist es gerechtfertigt, auch die Tenure-Track-Professuren in die Ausnahmeregelung mit einzubeziehen, die mit dem Gesetzentwurf auf Drs. 18/14196 den Juniorprofessuren und den Akademischen Räten und Oberräten (Drs. 18/14633) zugutekommen wird. Da die TT-Professuren vor allem von Frauen rege nachgefragt werden, ist dies nicht zuletzt ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft.